

TECHNISCHE HOCHSCHULE STUTTGART

VORLÄUFIGE HABILITATIONSONDRUNG

(Vom Großen Senat am 28. Nov. 1956 genehmigte Fassung)

1. Abschnitt

Habilitation

§ 1

Lehrberechtigung

Das Recht, an der Technischen Hochschule Stuttgart als Privatdozent zu lehren, kann nur durch Habilitation an einer ihrer Fakultäten in deren Lehrgebiet erworben werden.

§ 2

Voraussetzung für die Erteilung der Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung kann nur an Bewerber erteilt werden, die nach ihrer Persönlichkeit, ihrer wissenschaftlichen Leistung und ihrer Lehrbefähigung geeignet erscheinen, an eine Hochschule berufen zu werden.

§ 3

Habilitationsverfahren

Die Entscheidung über die Erteilung der Lehrberechtigung erfolgt auf Grund eines Habilitationsverfahrens. Diese umfaßt:

Prüfung der Bedürfnisfrage,
Entscheidung über die Habilitationsschrift,
Probenvortrag und wissenschaftliche Aussprache.

II. Abschnitt

Habilitationsgesuch

§ 4

Form, Inhalt und Anlagen des Gesuches.

Das Gesuch um Zulassung zur Habilitation ist schriftlich bei der fachlich zuständigen Fakultät über das Rektoramt der Technischen Hochschule einzureichen. In dem Gesuch ist das Lehrgebiet, für das sich der Bewerber habilitieren will, bestimmt zu umgrenzen. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Eine Darstellung des Lebens- und Bildungsganges des Bewerbers;
2. Der Nachweis eines akademischen Studiums auf dem Lehrgebiet, für das sich der Bewerber habilitieren will, oder eng verwandtem Gebiet;
3. Der Nachweis, dass der Bewerber entweder an einer deutschen Technischen Hochschule oder an einer deutschen Universität den Doktorgrad erworben hat;
4. Bei den Fächern, in denen eine Staatsprüfung für die höhere Beamtenlaufbahn möglich ist, in der Regel der Nachweis, dass der Bewerber diese bestanden hat;
5. Der Nachweis, dass der Bewerber nach abgeschlossenem Studium mindestens 2 Jahre eine anerkannte und dem angestrebten Lehrgebiet angemessene, je nach dem Fach technische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit ausgeübt hat;
6. Eine Erklärung, ob sich der Bewerber schon an einer anderen Technischen Hochschule oder Universität, die gegebenenfalls zu benennen ist, zur Habilitation gemeldet hat;

7. Die Habilitationsschrift (§ 5) mit einer Erklärung, ob die Habilitationsschrift schon an einer anderen Stelle, die gegebenenfalls zu benennen ist, zur Prüfung vorgelegen hat.
8. Ein vollständiges Verzeichnis der vom Bewerber veröffentlichten Abhandlungen, die womöglich in Sonderabdrucken beizufügen sind;
9. Ein polizeiliches Führungszeugnis.

Der Große Senat kann für einen ausländischen oder staatenlosen Bewerber sinngemäße Abweichungen von den Erfordernissen des § 4 der Habilitationsordnung zulassen; er kann ferner in ganz besonders begründeten Fällen bei Bewerbern von ungewöhnlichem wissenschaftlichem Rang Ausnahmen zugestehen.

§ 5

Habilitationsschrift

Die Habilitationsschrift ist eine zur Veröffentlichung bestimmte Arbeit über einen Gegenstand aus dem Lehrgebiet, für das sich der Bewerber habilitieren will. Sie soll zusammen mit den Veröffentlichungen (§ 4.8) einen breiteren Ausschnitt aus dem angestrebten Lehrgebiet umfassen.

Von der Forderung, eine Habilitationsschrift vorzulegen, kann der Bewerber unter keinen Umständen befreit werden.

Unter besonderen Umständen kann ein Buch oder eine in einer Zeitschrift veröffentlichte größere Abhandlung als Habilitationsschrift angenommen werden, wenn diese Arbeiten nicht älter als drei Jahre sind. Diplomarbeiten und Doktordissertationen werden keinesfalls als Habilitationsarbeiten angenommen.

§ 6

Zurückziehung des Gesuches

Wenn der Bewerber sein Gesuch zurückzieht, bevor nach den folgenden Bestimmungen das Habilitationsverfahren eingeleitet worden ist, gilt es im Sinne des § 16 der Habilitationsordnung als nicht abgewiesen. Er kann jedoch erst frühestens nach zwei Jahren ein neues Gesuch einreichen.

Zieht der Bewerber sein Gesuch zu einem späteren Zeitpunkt zurück, so gilt es im Sinne des § 16 als abgewiesen.

In besonders begründeten Fällen kann der Große Senat auf Antrag der Fakultät Abweichungen von den Bestimmungen des § 6 zulassen.

III. Abschnitt

Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Habilitationsgesuches.

§ 7

Senatsberichter

Nach der Einreichung des Habilitationsgesuches (§4) bestellt der Rektor einen Senatsberichter.

Der Senatsberichter muß Mitglied des Großen Senats sein und darf der Fakultät nicht angehören.

Der Senatsberichter hat folgende Pflichten:

- a) Er überprüft, ob das Gesuch in der Fakultät ordnungsgemäß behandelt wird.
- b) Erwohnt den Sitzungen der Fakultät, in denen über die Bedürfnisfrage und das Habilitationsgesuch beraten wird, ohne Stimmrecht bei. Er hat das Recht, Fragen zu stellen (§§ 8,9,11).
- c) Erwohnt dem Probevortrag und der wissenschaftlichen Aussprache bei (§§ 12-13).
- d) Er erstattet nach der Fakultätssitzung, in der über den Probevortrag und die Besprechung entschieden wird (§ 14), dem Großen Senat einen schriftlichen Bericht.

§ 8

Prüfung der Bedürfnisfrage

Nachdem das Habilitationsgesuch (§ 4) der Fakultät vorliegt, prüft diese, ob für die beantragte Lehrtätigkeit an der Hochschule zur Zeit der **Einreichung** des Habilitationsgesuches ein Bedürfnis besteht.

Wird die Bedürfnisfrage von der Fakultät verneint, so ist die Entscheidung des Großen Senats herbeizuführen. Wenn der Große Senat der Verneinung des Bedürfnisses zustimmt, gilt das Gesuch als nicht eingereicht.

§ 9

Bestellung des Berichters und des Mitberichters

Die Fakultät bestellt, wenn die Bedürfnisfrage gemäß § 8 der Habilitationsordnung bejaht ist, einen Berichter und einen Mitberichter. Zum Berichter wird in der Regel der zuständige Fachvertreter bestellt. Die Fakultät kann jedoch auch einen anderen Fachvertreter der Hochschule oder einen Fachvertreter einer anderen Hochschule oder Universität zum Berichter oder Mitberichter bestellen. In diesem Falle haben Berichter und Mitberichter hinsichtlich des Habilitationsgesuches die vollen Rechte eines Mitgliedes der Fakultät und nehmen an den Fakultätssitzungen, in denen darüber beraten wird, mit Stimmrecht teil. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn Berichter und Mitberichter zu grundsätzlich von einander abweichenden Urteilen kommen, kann durch die Fakultät ein weiter Mitberichter bestellt werden.

Bericht über die Habilitationsschrift

Berichter und Mitberichter stellen fest, ob der Bewerber das Habilitationsgesuch mit den erforderlichen Anlagen und Nachweisen nach § 4 der Habilitationsordnung ordnungsgemäß und vollständig eingereicht hat.

Sie legen der Fakultät je eine eingehende schriftliche Beurteilung der Habilitationsschrift und der wissenschaftlichen Veröffentlichung des Bewerbers vor. Mitberichter dürfen sich auf längere Ausführungen des Berichters beziehen, um sie nicht wiederholen zu müssen. Sie müssen jedoch ihr Urteil selbständig formulieren.

Entscheidung über die Annahme der Habilitationsschrift

Der Dekan setzt die von den Berichtern erstatteten Beurteilungen mit dem Habilitationsgesuch und allen Unterlagen und Nachweisen sowie der Habilitationsordnung bei den Mitgliedern der Fakultät und dem Senatsberichter in Umlauf. Nachdem er sie zurückerhalten hat, lässt er in der nächsten Sitzung der Fakultät über die Annahme der Habilitationsschrift und damit über die Zulassung zum weiteren Habilitationsverfahren entscheiden.

Die Fakultät soll die Zulassung nur dann beschließen, wenn der Bewerber hohen Anforderungen an die wissenschaftlichen Leistungen genügt. Dies gilt auch für Bewerber, die bereits an einer anderen Hochschule oder Universität habilitiert waren.

Für die Annahme der Habilitationsschrift ist die Fakultät beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

Berichter und Mitberichter werden hierbei mitgezählt. Die Annahme muß mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Beschließt die Fakultät, die Habilitationsschrift und damit das Gesuch abzulehnen, so legt der Dekan den Abweisungsbeschuß, die Beurteilungen und das Habilitationsgesuch mit allen Unterlagen und Nachweisen dem Großen Senat zur endgültigen Entscheidung vor.

Der Große Senat kann, ehe er eine Entscheidung trifft, aus besonderem Anlaß eine nochmalige Beratung innerhalb der Fakultät verlangen.

§ 12

Probenvortrag

Der Bewerber wird nach Annahme der Habilitationsschrift (§ 11) vom Dekan aufgefordert, drei Themen aus dem Lehrgebiet, für das er sich habilitieren will, für einen Probenvortrag vorzulegen, von welchen die Fakultät eines auswählt. Der Dekan fordert den Bewerber auf, über das ausgewählte Thema innerhalb zweier Wochen einen nicht öffentlichen, etwa einstündigen freien Vortrag zu halten.

Der Dekan setzt Zeit und Ort des Vortrags fest und benachrichtigt den Rektor. Der Rektor lädt alle Mitglieder des Großen Senats der Hochschule zu dem Vortrag ein.

Der Probenvortrag wird auch Bewerbern von anerkannter wissenschaftlicher Bedeutung nicht erlassen.

§ 13

Wissenschaftliche Aussprache

Im Anschluß an den Probenvortrag findet unter der Leitung des Dekans mit dem Bewerber eine etwa einstündige wissenschaftliche Aussprache statt, an der neben den Berichtern auch die übrigen Mitglieder der Fakultät teilnehmen. Die Aussprache kann Bewerbern von allgemein anerkannter wissenschaftlicher Bedeutung erlassen werden.

§ 14

Entscheidung der Fakultät

Nach dem Probenvortrag und der wissenschaftlichen Aussprache beschließt die Fakultät mit einfacher Stimmenmehrheit, ob beim Großen Senat Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung des Habilitationsgesuches gestellt werden soll; in Zweifelsfällen kann sie dem Großen Senat auch eine Wiederholung des Probenvortrags und der Besprechung vorschlagen.

Der Antrag ist mit allen Unterlagen über den Rektor dem Großen Senat zur Beschußfassung vorzulegen.

§ 15

Genehmigung des Gesuches und Erteilung
der Lehrberechtigung durch den Großen Senat

Beschließt der Große Senat die Genehmigung des Gesuches, so ist die Lehrberechtigung erteilt. Der Große Senat kann das Lehrgebiet auf Antrag der Fakultät jedoch auch abweichend vom Antrag des Bewerbers festlegen. Eine derartige Änderung ist vorher mit dem Bewerber zu besprechen.

Der Rektor fertigt die Urkunde über die Erteilung der Lehrberechtigung als Privatdozent aus und überreicht die Urkunde dem Bewerber, er unterrichtet ferner das Kultusministerium von der Erteilung der Lehrberechtigung und macht sie durch Anschlag am Schwarzen Brett der Technischen Hochschule Stuttgart bekannt. Der Bewerber ist darauf hinzuweisen, daß er durch die Habilitation keinerlei Anspruch auf Besoldung oder Beförderung an der Technischen Hochschule Stuttgart erworben hat. Die Kenntnissnahme ist von ihm schriftlich zu bestätigen.

§ 16

Ablehnung des Gesuches durch den Großen Senat

Beschließt der Große Senat die Ablehnung des Habilitationsgesuches, so teilt der Rektor diese dem Bewerber mit. Der Bewerber kann frühestens nach zwei Jahren sein Habilitationsgesuch erneuern. Weitere Habilitationsgesuche werden nicht angenommen.

§ 17

Sonstige Entscheidungen des Großen Senats

Der Große Senat kann den Antrag (§14) als nicht ordnungsgemäß behandelt an die Fakultät zurückverweisen, ferner eine Wiederholung von Probenvortrag und Besprechung anordnen.

IV. Abschnitt

Rechte und Pflichten des Privatdozenten

§ 18

Lehrtätigkeit

Der Privatdozent hat das Recht, auf dem bei der Erteilung der Lehrberechtigung festgelegten Lehrgebiet an der Technischen Hochschule Stuttgart Vorlesungen und Übungen abzuhalten, sowie gemäß der Promotionsordnung an Promotionsverfahren mitzuwirken. Er ist verpflichtet, die angekündigten Vorlesungen und Übungen regelmäßig abzuhalten, wenn sich mindestens drei Studierende haben einschreiben lassen. Falls er die Vorlesungen und Übungen für länger als zwei Wochen unterbricht, so hat er dies über die Fakultät dem Rektor anzuzeigen. Will der Privatdozent seine Lehrtätigkeit für ein Semester oder länger unterbrechen, so hat er hierzu über die Fakultät die Genehmigung einzuholen.

§ 19

Antrittsrede

Der Privatdozent hat sich innerhalb eines Jahres durch eine öffentliche Antrittsrede einzuführen (§ 6 Abs. 9 der Verfassung der Technischen Hochschule Stuttgart).

§ 20.

Benützung der Hochschuleinrichtungen

Die Benützung der Hochschulbibliothek, der Institutsbibliotheken und der Räume der Hochschule steht dem Privatdozenten in derselben Weise zu wie den Professoren.

Unberührt davon bleibt das Recht der Institutsvorstände und Lehrstuhlinhaber, in ihrem Geschäftsbereich die im Interesse des Lehrbetriebs und einer einheitlichen Verwaltung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Auch im übrigen hat sich der Privatdozent in die akademische Ordnung einzufügen und die zu ihrer Aufrechterhaltung erlassenen Bestimmungen zu beachten.

§ 21

Veröffentlichung der Habilitationsschrift

Der Privatdozent hat seine Habilitationsschrift entweder als Monographie oder in einer Zeitschrift zu veröffentlichen als " Habilitationsschrift zur Erlangung der Lehrberechtigung (venia legendi) für an der Technischen Hochschule Stuttgart " . Über die Art des Druckes und die Anzahl der abzuliefernden Exemplare gelten die jeweils vom Großen Senat erlassenen Bestimmungen, (vergl. Anlage).

V. Abschnitt

Ende der Lehrberechtigung

§ 22

Der Privatdozent kann auf seine Lehrberechtigung verzichten. Der Verzicht ist der Fakultät anzuzeigen. Die Anzeige wird von der Fakultät an den Rektor weitergegeben, welcher das Kultusministerium unterrichtet.

§ 23

Erlöschen der Lehrberechtigung

Die Lehrberechtigung eines Privatdozenten erlischt, wenn er nach den Feststellungen der Fakultät

1. ein Jahr lang ohne Genehmigung keine Vorlesung oder Übungen angekündigt hat;
2. ein Jahr lang angekündigte Vorlesungen ohne Genehmigung nicht aufgenommen oder nicht zu Ende geführt hat;
3. trotz Mahnung innerhalb eines Zeitraums von 1 Jahr die nach § 21 geforderten Pflichtexemplare nicht eingereicht hat, es sei denn, dass der Druck sich ohne seine Schuld verzögert hat.

Das Erlöschen der Lehrberechtigung wird durch den Großen Senat ausgesprochen.

Die Lehrberechtigung erlischt ferner, wenn die Fakultät dies beschließt und der Große Senat zustimmt. Ein solcher Beschuß ist nur möglich, solange die Tätigkeit eines Privatdozenten oder eines Dozenten mit Diäten (§ 25) nicht bereits durch Ernennung zum außermanndigen Professor (§ 26) anerkannt wurde.

Von dem Erlöschen der Lehrberechtigung unterrichtet der Rektor das Kultusministerium und den Privatdozenten.

§ 24

Entziehung der Lehrberechtigung

Bei wiederholten oder groben Verstößen gegen die einem Privatdozenten obliegenden Pflichten oder gegen die für die Technische Hochschule geltenden Ordnungen oder bei Vorkommnissen oder Handlungen des Privatdozenten, die geeignet sind, das öffentliche Ansehen der Technischen Hochschule zu gefährden oder zu beeinträchtigen, kann der Große Senat nach Anhören der beteiligten Personen die Entziehung der Lehrberechtigung des Privatdozenten aussprechen. Der Rektor unterrichtet das Kultusministerium und den Privatdozenten von der Entziehung der Lehrberechtigung.

VI. Abschnitt

Ernennung zum Dozenten und Berufung in das
Beamtenverhältnis

§ 25

Entsprechend dem Stellenplan der Hochschule kann der Große Senat auf Antrag der Fakultät beim Kultusministerium beantragen, den Privatdozenten unter Berufung in das Beamtenverhältnis zum Dozenten mit Diäten zu ernennen. Als solcher unterliegt er dem Beamtenrecht und der Dienstaufsicht des Rektors. Im übrigen gelten die §§ 18 bis 24 für ihn sinngemäss.

VII. Abschnitt

Verleihung der Amtsbezeichnung eines ausserplan-

mässigen Professors

* § 26

Das Kultusministerium kann auf Antrag der Fakultät, Dozenten und Privatdozenten, die sich in Lehre und Forschung bewährt haben, die Amtsbezeichnung eines außerplanmässigen Professors verleihen.

Diese Ernennung begründet keinen Anspruch an den Staat, insbesondere keine Anwartschaft auf Übertragung eines planmässigen Lehrstuhles.

Der ausführlich begründete Antrag auf Ernennung zum ausserplanmässigen Professor wird von der Fakultät über den Rektor und den Großen Senat dem Kultusministerium vorgelegt. Wenn nicht besondere Verhältnisse, z.B. langjährige wissenschaftliche Tätigkeit vor der Habilitation, vorliegen, darf der Antrag frühestens 5 Jahre nach der Erteilung der Lehrberechtigung gestellt werden.

VIII. Abschnitt

Umhabilitation

§ 27

Hat der Bewerber bereits an einer anderen deutschen Hochschule oder Universität ein Habilitationsverfahren erfolgreich durchgeführt, so kann er sich auf Grund eines neuen Habilitationsgesuches an einer Fakultät der Technischen Hochschule Stuttgart habilitieren. Hierbei ist eine Anerkennung der früheren Habilitationsschrift durch die Fakultät möglich.

IX. Abschnitt

Übergangsbestimmungen

§ 28

1. Die Reichshabilitationsordnung WA 2926 B 8, Z II a, Z I (a) vom 17. Februar 1939 wird für die Technische Hochschule Stuttgart ausser Kraft gesetzt;
2. Eine weitere Verleihung des Dr. habil. findet nicht statt. Der Grad d^{es} habilitierten Doktors stellt nach wie vor keine ausreichende Grundlage für die Erteilung der Lehrberechtigung dar. Wünscht ein Dr. habil. die Erteilung der Lehrberechtigung und Zulassung als Privatdozent, so hat er sich nach den vorstehenden Bestimmungen zu bewerben.
Inwieweit ein Dr. habil. von einzelnen der vorstehenden Bestimmungen befreit werden kann, bestimmt auf Antrag der zuständigen Fakultät der Grossen Senat.
3. Dozenten im Sinne der Reichshabilitationsordnung von 1939 gelten ohne weiteres als Privatdozenten im Sinne dieser Habilitationsordnung und unterliegen in allem, insbesondere auch bezüglich ihrer Ernennung zum ausserplanmässigen Professor den Vorschriften der vorstehenden Habilitationsordnung.

A n h a n g

Besondere Bestimmungen zum Druck der Habilitationsschrift und

die Anzahl der abzuliefernden Exemplare.

Habilitationsschriften sind im Buchdruck zu veröffentlichen.

Die Zahl der an die Hochschulbibliothek abzuliefernden Exemplare beträgt

1. bei Veröffentlichung als Hochschulschrift, die nicht im Buchhandel erscheint: 150 (mit Lebenslauf)
2. bei Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift: 60 (mit besonderem Umschlag und Titelaufdruck)
3. bei Buchveröffentlichung oder bei Veröffentlichung in einer Reihe durch einen gewerblichen Verleger: 6 .

Bei Veröffentlichung nach 2. oder 3. ist in 6 Exemplare jeweils ein Blatt - maschinenschriftlich im Format der Veröffentlichung - mit dem Lebenslauf des Habilitanden am Schluß der Abhandlung einzulegen.

Die Anzahl der zusätzlich an die Fakultät abzuliefernden Druckexemplare der Habilitationsschrift wird von der Fakultät festgesetzt.

